Bundesrat Drucksache 234/87

27.05.87
A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Sperrbezirke bei Vesikulärer Schweinekrankheit und Ansteckender Schweinelähmung
(Sperrbezirksverordnung)

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche vom 10. Juni 1972 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Sperrbezirksverordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 673), wird der genaue Umfang des Sperrbezirks bei Auftreten der Maul- und Klauenseuche, der Vesikulären Schweinekrankheit und der Ansteckenden Schweinelähmung geregelt.
Mit dem Erlaß der neuen Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) werden auch die bisher in der Sperrbezirksverordnung enthaltenen Regelungen für Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche in die MKS-Verordnung aufgenommen. Gleichzeitig werden die für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche geltenden Vorschriften der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (§§ 154 bis 176), auf die in der geltenden Sperrbezirksverordnung Bezug genommen wird, aufgehoben.

B. Lösung

Die verbleibenden Regelungen der Sperrbezirksverordnung werden in einer Ablöseverordnung zusammengefaßt und sprachlich der MKS-Verordnung angepaßt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau; dem Bund entstehen keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 234/87

27.05.87
A - R

Verordnung
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Sperrbezirke bei Vesikulärer Schweinekrankheit und Ansteckender Schweinelähmung
(Sperrbezirksverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 723 02 - Ti 83/87

Bonn, den 26. Mai 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Sperrbezirke bei Vesikulärer Schweinekrankheit und Ansteckender Schweinelähmung (Sperrbezirksverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Drucksache 234/87

V e r o r d n u n g
über Sperrbezirke bei Vesikulärer Schweinekrankheit und Ansteckender Schweinelähmung (Sperrbezirksverordnung)

Vom 1987

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 20 Abs. 1 bis 3, §§ 22 und 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Ist der Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit oder der Ansteckenden Schweinelähmung (Teschener Krankheit) in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest; dabei berücksichtigt sie natürliche Grenzen sowie Kontrollmöglichkeiten.

(2) Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zur sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Fleisch von Schweinen aus Betrieben oder sonstigen Standorten im Sperrbezirk darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

§ 2

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßregeln auf, wenn die Vesikuläre Schweinekrankheit oder die Ansteckende Schweinelähmung erloschen ist.

(2) Für das Erlöschen der Vesikulären Schweinekrankheit oder der Ansteckenden Schweinelähmung gilt § 14 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom (BGBl. I S.) sinngemäß.

§ 3

Die Vesikuläre Schweinekrankheit unterliegt der Anzeigepflicht nach § 9 des Tierseuchengesetzes.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchen gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Schweine oder entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Fleisch ohne Genehmigung aus dem Sperrbezirk verbringt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. S. 627) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung und über die Anzeigepflicht bei vesikulärer Schweinekrankheit (Sperrbezirksverordnung) vom 10. Juni 1972 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 673), außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Drucksache 234/87

Begründung

Mit dem Erlaß der neuen Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) werden auch die bisher in der Sperrbezirksverordnung enthaltenen Regelungen für Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche in die neue Verordnung aufgenommen. Eine Änderung der Sperrbezirksverordnung ist damit erforderlich. Da durch die neue Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche gleichzeitig auch die für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche geltenden Vorschriften der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (§§ 154 bis 176) aufgehoben werden, auf die in der Sperrbezirksverordnung Bezug genommen wird, ist eine Ablöseverordnung zweckmäßig, zumal in Anpassung an neuere Verordnungen in diesem Rechtsbereich auch sprachliche Änderungen nötig sind. Diesem Zweck dient die Verordnung.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Dem Bund entstehen keine Kosten.

Bundesrat Drucksache 234/87 (Beschluß)

10.07.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über Sperrbezirke bei Vesikulärer Schweinekrankheit und Ansteckender Schweinelähmung
(Sperrbezirksverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946